

der operativen Befragung des Mitarbeiters oder anderen im Rahmen der Befehls- und Disziplinarbefugnisse möglichen Beweisführungsmaßnahmen beauftragt werden.

Die Einbeziehung der Hauptabteilung IX/5 in die Aufklärung wird durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung angeregt und durch den Leiter der Hauptabteilung IX befohlen. Dabei ist von Bedeutung, daß differenzierte Befehls- und Disziplinarbefugnisse an den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung, dessen Stellvertreter oder in deren Auftrag an den Bereich Disziplinar der Hauptabteilung Kader und Schulung in seiner Zuständigkeit für das Disziplinargeschehen im Ministerium für Staatssicherheit beziehungsweise an den unmittelbaren Vorgesetzten des Befragten gebunden sind und wahrgenommen werden.¹⁶

¹⁶Vgl. Disziplinarordnung des MfS, Ziffer 3 ff.